



BLV Ausbildungsordnung (AUO)

1. Präambel

- 1.1 Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln. Durch Zucht und Ausbildung wird Einfluss auf das Verhalten des Hundes als Familien-, Sport- und Arbeitshund genommen.
- 1.2 Die Koordination der Ausbildung von Funktionsträgern für den Ausbildungsbereich von Hunden zählt zu den satzungsmäßigen Aufgaben des BLV. Der BLV hat einheitliche und verbindliche Grundsätze für das Ausbildungswesen geschaffen, um die Hunde entsprechend ihrer Veranlagungen zu fördern.
- 1.3 Die Ausbildung muss von ethischen Grundsätzen geprägt und artgerecht sein. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind Grundlage der gesamten Verbandsausbildung im BLV.

2. Organisation der Ausbildung

- 2.1. Grundsätze der Ausbildung
Der Ausbilderschein des BLV orientiert sich an den Ausbildungsgrundsätzen des BLV, dhv und VDH.
- 2.2. Zulassungsbestimmungen im BLV zur Erlangung der Ausbilderqualifikation (BLV-Ausbilder mit oder ohne § 11 TierschG):
 - Nachweis der Mitgliedschaft im BLV
 - Volljährigkeit zum Zeitpunkt Anmeldung zur Ausbilderprüfung
 - Bestätigung durch den Vereinsvorstand, dass er/sie bereits im Verein im Ausbildungsbereich tätig ist und entsprechende Erfahrung im Bereich der Grundausbildung vorhanden sind, ferner die Befähigung vorhanden ist, Mensch-/Hundeteams entsprechend anzuleiten.
 - Nachweis von zwei Begleithundeprüfungen oder gleich- bzw. höherwertigen Prüfungen mit entsprechenden Unterordnungsleistungen.
 - Für den Gesamtkomplex der Schulungen mit Lernzielkontrolle sind mindestens 50 Stunden in Ansatz zu bringen
 - Ausnahmen von obigen Regelungen können im Einzelfall von der Ausbildungskommission des BLV beschlossen werden. Diese müssen jedoch im Einklang mit den Richtlinien des BLV, dhv und des VDH sein.
 - Bei neuen Sportarten, die im BLV eingeführt wurden und werden, (Datum Aufnahme Beschlüsse EPS), ist die Erlangung eines Spartenausbilderscheines innerhalb der ersten fünf Jahre möglich ohne den Basisausbilderschein vorher abgelegt zu haben.
Hat der Aspirant den Basisschein bis dahin nicht abgelegt, erlischt der Spartenausbilderschein automatisch.

- 2.3. Der BSA ist verantwortlich für die Richtlinien zur Basis-Ausbildung und für die Ausbildung und Prüfung der Ausbilder. Für die Sportausbildung sind die jeweiligen Sportobleute verantwortlich. Diese müssen jedoch ihre Aktivitäten dem BSA mitteilen und die Rahmenbedingungen mit der Kommission abstimmen.
Ausbildungsveranstaltungen der Kreisgruppen sind dem BSA ebenfalls mitzuteilen.
- 2.4. Die satzungsgemäßen Schulungsmaßnahmen für Leistungsrichter und Funktionäre fallen nicht in die Verantwortlichkeit des BSA und werden von den zuständigen Obleuten gemäß Satzung und Geschäftsordnung organisiert und gemäß Kostenordnung abgerechnet.

3. Die Ausbildungskommission

Die Ausbildungsstruktur, die Auswahl der Referenten, die Prüfungsabläufe, sowie die Seminarfestlegungen werden vom BSA erarbeitet und in einer Ausbildungskommission verabschiedet, bei der der BSA der Vorsitzende ist. Die Mitglieder der Kommission setzen sich mindestens zusammen aus:

- dem BSA
- einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums (wird vom geschäftsführenden Präsidium benannt)
- dem Obmann für die Jugendarbeit (OfJ)
- einem Sportobmann (wird von den Sportobleuten benannt)
- einem Kreisgruppenobmann (wird von den Kreisgruppenobleuten benannt)

Sollte ein Mitglied der AUK vorzeitig ausscheiden, so wird bei der nächsten EP-Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durch die jeweilige Gruppe (Präsidium, Sportobleute, KGO) vorgenommen.

Die Ausbildungskommission muss über Ihre Sitzungen Protokoll führen, dieses ist innerhalb der Kommission zu verteilen.

Die Ausbildungskommission ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Ausbildungskommission kann bei Bedarf weitere Mitglieder benennen.

4. Seminarhaushalt

Die Ausbildungskommission beschließt alle Seminargebühren und Ausgaben. Das Gesamtbudget der Seminartätigkeiten wird durch das Ausbildungsgremium vorgeschlagen und wird in den Haushalt des BLV eingearbeitet. Der Seminarhaushalt sollte mindestens ausgeglichen sein. Der Haushalt der Seminartätigkeiten unterliegt der Genehmigung des Gesamthaushaltes BLV.

5. Der Ausbildungslehrstoff

Die Schulung/Ausbildung erfolgt nach den Ausbilderleitfaden (ALF) BLV in Theorie und Praxis, der sich inhaltlich an den Ausbilderleitfäden des dhv und VDH orientieren sollte.

Die Ausbildungsthemen sind gegliedert in die Hauptgruppen:

Allgemeiner Teil, Fachtheorie und praktische Ausbildung.

Die Schulungen erfolgen im Auftrag des VDH, der diese an seine Mitgliedsverbände weiter delegiert und somit auch von diesen eigenständig durchgeführt werden. Die Referenten und die Seminarunterlagen werden durch die Mitgliedsverbände gestellt.

6. Weiterbildung

- 6.1. Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss als Lehrgangsnachweis den BLV-Ausbilderschein (VDH/BLV Sachkundenachweis).
- 6.2. Fortbildungen zur Verlängerung des Ausbilderausweises können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie in BLV-Vereinen oder in genehmigten BLV-Seminaren durchgeführt werden. Die Genehmigung erteilen die BLV-Spartenobleute der jeweiligen Sportart bzw. der BSA bei Seminaren, die keiner Sportart zugeordnet werden können. Die BLV-Obleute sprechen sich mit dem Veranstalter ab und teilen dem BSA die Genehmigung des Seminars mit, unter Angaben von: Ort/Verein; Datum; Referent und Inhalt des Seminars. Die BLV-Spartenobleute und der veranstaltende Verein erhalten dann eine Genehmigungsnummer zum Seminar, diese wird vom Referenten oder Vorstand/Veranstalter im Ausbilderausweis eingetragen und unterzeichnet. Zusätzlich kann natürlich auch noch eine Teilnahmebestätigung ausgestellt werden, auf der die Genehmigungsnummer ebenfalls eingetragen werden kann. Die BLV-Obleute können diese Aufgaben auch an die Obleute der Kreisgruppen delegieren. Nach dem Seminar ist dem BSA vom Veranstalter eine Teilnehmerliste (Download BLV HP) zu schicken – Email mit pdf-Datei genügt.
- 6.3. Alle Spartenausbilderprüfungen werden dem BSA gemeldet. Der BSA legt die Daten der Prüfung zum Sportausbilder zentral ab.
(Welche Person, wann, wo und in welcher Sportart eine Prüfung gemacht hat.)
- 6.4. Vom BLV herausgegebene Ausbilderscheine sind Eigentum des BLV. Der BLV ist berechtigt, den Ausbilderschein jederzeit einzuziehen bzw. für ungültig zu erklären, wenn der Inhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausbilderscheins obliegenden Pflichten verletzt. Diese Pflichten sind ihm durch die Ausbildung bekannt.
- 6.5. Um den Erhalt des Ausbilderausweises nachzuweisen sind drei Seminare innerhalb von 5 Jahren abzulegen, bei spartenbezogenen Ausbilderausweisen müssen von den drei Seminaren mindestens zwei Fach- Spartenbezogen sein.
- 6.6. Der BSA verlängert bei Nachweis der als Fortbildungsmaßnahmen anerkannten besuchten Fortbildungsmaßnahmen den Ausbilderschein um weitere 5 Jahre auf Antrag des Ausbilders und Vorstands des Vereins, für den er tätig ist.
- 6.7. Bei zu klärenden Sachverhalten kann sich der Ausbilder auch direkt an die Ausbildungskommission wenden, um einen Entscheid zu bekommen.
- 6.8. Ausbilderscheine auf Lebenszeit können nur bei der Ausbildungskommission beantragt werden und können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

7. Entzug

Der Ausbilderschein kann durch das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit der Ausbildungskommission entzogen werden:

- bei nachgewiesenem Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
- bei unsportlichem Verhalten
- Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen
- Austritt aus dem BLV

8. Inkraftsetzung

Die vorstehende Ausbildungsordnung wurde vom Erweiterten Präsidium am 20 Februar 2022 beschlossen. Sie tritt ab den 20 Februar 2022 in Kraft. Alle vorhergehenden Ausbildungsordnungen sowie alle diese Ordnung betreffenden vorausgegangenen Beschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bad Wörishofen, 20 Februar 2022
gez. Dr. Claus Wilimzig, BLV-Präsident

